

**Verordnung
über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)
(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden werden, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen, wie folgt festgesetzt:

Lit. A und B unverändert.

C. Finanzverwaltung

Ziff. 1 unverändert.

2.	Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse	Fr.
	jährlich pro Fr. 1000	5
	jährlich unter Fr. 1000	5
	oder pauschal	20

Lit. D und E unverändert.

Lit. F wird aufgehoben.

Lit. G–I unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Kägi	Husi

681 Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft ([ABI 2012-11-16](#)).